

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

Direktzahlung, ÖPUL 2023 – Beantragung und Erhalt von Landschaftselementen:

Bei Beantragung der **Direktzahlung** besteht die Verpflichtung alle referenzierten **flächigen GLÖZ-Landschaftselemente** (LSE) die sich in der Verfügungsgewalt des Betriebes befinden zu beantragen und zu erhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit flächige Landschaftselemente zu verlegen, jedoch muss vor dem geplanten Vorhaben die Genehmigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abt. 4 – Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz inklusive erforderlicher Unterlagen (Hofkarte mit LSE und geplante Ersatzmaßnahme) eingeholt werden.

Das Genehmigungsschreiben ist bei Referenzänderungsanträgen relevant und als Unterlage im eAMA hochzuladen.

Bei Teilnahme an den **ÖPUL-Maßnahmen „BIO“ bzw. „UBB“** besteht die Option bei **punktförmigen LSE** (Streuobstbäume und Sonstige) diese prämienfähig zu beantragen, wenn eine Verfügungsgewalt darüber besteht. Als Streuobstbäume zählen nur Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kricherl und Quitte und diese sind mit dem Code „SO“ eigens zu definieren. **Ab 2025** zählen die Obstarten **Maulbeere und Pfirsich** zusätzlich als förderfähige Streuobstbäume.

ÖPUL 2023 – bei Teilnahme an „BIO“ oder „UBB“ ist ein Prämienzuschlag für bestimmte Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochoner Wildpflanzen möglich:

Bei Anbau von bestimmten **Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochoner Wildpflanzen** auf Ackerflächen, wie zB.: **Leindotter, Wintermohn, Salbei (Chia), ...**, erhalten die Betriebe automatisch den **Prämienzuschlag von € 162,-/ha** (Teilnahme an der Maßnahme „BIO“ oder „UBB“ ist Voraussetzung).

Der **Code „BHG“** ist nur dann zu setzen, sofern für die angebaute BHG-Kultur keine eigene Schlagnutzung vorhanden ist. Dies ist bei **„Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ oder „Sonstige Ackerkulturen“ der Fall** (Erfassung zB.: als „Sonstige Ackerkultur“, im Zusatztext ist die angebaute Kultur zu erfassen, zB.: **Lavendel** und der Code **„BHG“** ist zu setzen).

Bei der **Saatgutproduktion autochoner Wildpflanzen** ist der **BHG-Code nur im Jahr der Samenernte** zu setzen (in den Jahren ohne Samenernte darf der Code „BHG“ nicht gesetzt werden).

1. April 2025 – MFA: Beginn Vegetationsperiode

Ab diesen Zeitpunkt beginnt die Vegetationsperiode und diese endet mit 30. September.

1. April 2025 – MFA: Stichtag für Flächen und Tiere

Mit Stichtag **1. April muss das Verfügungsrecht über Flächen und Tiere** am Betrieb vorliegen. Die **Rechtsverhältnisse** über die Flächen (zB.: Eigentum, Pacht, Nutzung, ...) ist verpflichtend zu erfassen und bei Veränderungen zu aktualisieren.

1. April 2025 - ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“

Die Haltedauer der beantragten Tiere am Betrieb muss im Zeitraum von 1.4. bis 31.12. des jeweiligen Förderjahres gewährleistet sein.

1. April 2025 - ÖPUL Maßnahme „Tierwohl Weide“

Am 1. April beginnt der Zeitraum für die Anrechnung der Weidehaltungstage. In der Maßnahme muss zumindest die Weidedauer von 120 Tage erfüllt werden – optional sind auch 150 Tage möglich, diese muss aber entsprechend beim MFA 2025 beantragt sein!

9. April 2025 – Auszahlungstermin der AMA für:

- Schulprogramm
- Operationelle Programme Obst & Gemüse

15. April 2025 – letzte Möglichkeit den MFA 2025 prämienfähig online einzubringen!

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der MFA 2025 **bis spätestens 15. April 2025 vollständig eingebracht ist! Nach dem 15.4. wird ein nachgereichter MFA 2025 nicht mehr prämienfähig anerkannt und auch Flächenzugänge sind nach diesem Datum nicht prämienfähig!** Daher unbedingt bis spätestens 15.4. überprüfen, ob alle erforderlichen Beantragungen erledigt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass im Falle von einer **ÖPUL-Maßnahmenübernahme** (könnte vor allem bei neuen Betrieben ab 1.1.2025 ein Thema sein oder bei Flächenübernahmen, wo der Vorbewirtschafter eine andere ÖPUL-Maßnahme beantragt hat), diese ebenfalls zu diesem Stichtag eingebracht sein muss.

Jene Betriebe, die keine Förderungen beantragen (zB.: **Weinbaukatasterbetriebe, Agrarmarketingbetriebe, ...**) müssen ebenfalls bis zum 15.4. den MFA einbringen!

29. April 2025 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- Imkereiförderung – nur bundesweit tätige Organisationen
- Operationelle Programme Obst & Gemüse
- Schulprogramm

15. Mai 2025:

- Bis zu diesem Stichtag müssen die **Biodiversitätsflächen (DIV) am Acker** für die ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ und „BIO“ angelegt sein
 - Zu beachten ist, dass DIV-Flächen **mindestens 2 Jahre auf der gleichen Fläche** vorhanden sein müssen. Der Umbruch darf frühestens am 15. September des zweiten Jahres erfolgen (ausgenommen im Falle des Anbaues einer **Winterung oder Zwischenfrucht** ist der Umbruch bereits am 1. August des 2. Jahres erlaubt)
- Entlang von **Gewässern** muss **lt. NAPV ein Pufferstreifen** angelegt sein
- Um den **GLÖZ 6 Standard** zu erfüllen, muss auf jenen **Ackerflächen, wo keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet** (im Vegetationszeitraum von 1.4. bis 30.9.) eine **Begrünung** vorhanden sein (Selbstbegrünung oder späteste Anlage bis 15.5.)
- Ab 2025 ist die **Anbaudiversifizierung oder der Fruchtwechsel** für den **GLÖZ 7** bei Ackerflächenbetriebe mit mehr als 10 ha zu erfüllen. Davon ausgenommen sind Biobetriebe, Betriebe, mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75% bzw. Betriebe, mit mehr als 75% Ackerfütterkulturen, Grünbrache.